

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 18 (1913-1914)
Heft: 3

Artikel: Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge : [Teil 1]
Autor: Bünzli, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihre Mutter grösseres Anrecht auf den Thron, als er und wiederholten ihm in ihren makabäischen Gesichtszügen den Vorwurf, dass er trotz allem ein Räuber sei. Er macht sich als Mensch elend, um als König sicher zu sein, und doch blickt ihm aus allen Ecken der Argwohn entgegen und treibt ihn, Schuld auf Schuld zu häufen.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge.

Von B. Bünzli, St. Gallen.

Das *Schweizerische Jahrbuch für Jugendfürsorge* über das Jahr 1912, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und verfasst von dem bekannten unermüdlichen Pionier des Kinder- und Frauenschutzes, Herrn Pfarrer *Wild* von Mönchaltorf, bietet uns ein interessantes, in allen Teilen vollständiges Bild über die staatliche, kommunale und private Jugendfürsorge im Jahr 1912. Mit lebhaftem Interesse verfolgt man die Fortschritte und neuesten Errungenschaften der Schweizerischen Jugendfürsorge, die insbesondere im Jahre 1912 durch das Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches und der kantonalen Einführungsgesetze sowohl in legislatorischer, als auch in praktischer Hinsicht markant und bedeutungsvoll dastehen. Privatvereine, staatliche Jugendschutzkommissionen und Institutionen und neue humanitäre Gesetzeswerke legen bereits Zeugnis ab von dem ernstesten Bestreben, dem schutzbedürftigen, seelisch und körperlich darbenden Kinde, soll es nicht wie ein im Dunkel erblühtes Pflänzchen verkümmern und verderben, das helle Licht und die erwärmenden Sonnenstrahlen zuzuhalten, die jedes Kind — auch das arme und verlassene — als Naturrecht fordern darf.

Das *Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung*, das am 4. Februar 1912 zur Volksabstimmung und glücklichen Annahme gelangte, bedeutet einen Markstein im Kinder- und Frauenschutz. Da der Schutz der Mutter in der letzten Zeit vor der Geburt des Kindes einen unverkennbaren Einfluss auf die Entwicklung und Lebensfähigkeit des Kindes hat, und nach der Geburt jeder einzelne Tag der Stillung an der Mutterbrust eine Erhöhung der Lebenswahrscheinlichkeit, eine Vermehrung seiner Widerstandsfähigkeit fürs ganze Leben bedeutet, hat das Bundesgesetz eine *Mutterschaftsversicherung* geschaffen und eine *Stillprämie* festgesetzt. Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, und wenn die Wöchnerin ihr Kind über die Dauer der Unterstützung hinaus während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens Fr. 20 gewähren. Die *Unfallversicherung* bestimmt, dass bei einem Unfall des Arbeiters, der einen tödlichen Ausgang nimmt, die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung 30 % des Jahresverdienstes des Mannes und ausserdem jedes hinterbliebene oder nachgeborne eheliche Kind eine Rente von 15 % des Jahresverdienstes des Versicherten erhalte. Hat es den einen Elternteil bereits verloren oder verliert es ihn später, so bekommt es eine Rente von 25 %. Aussereheliche Kinder erhalten die gleichen Renten beim Tode der versicherten Mutter. Will man im Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken und im Kranken- und Unfall-

versicherungsgesetz Frau und Kinder vor Ausbeutung der Arbeitskraft, vor Mangel und Not in Krankheitsfällen schützen, so basiert die moderne, jugendliche Gerichtsbarkeit im *Schweizerischen Strafgesetzbuch* auf dem Grundsatz, dass nicht der Charakter der Tat, sondern der Charakter des Täters, also die Anlage, erbliche Belastung, das Milieu, in dem er aufwächst, die Richtlinien zu der Beurteilung oder Verurteilung des jugendlichen Verbrechers bilden sollen. Nicht durch Einsperrung in Gefängnisse und Zuchthäuser, sondern durch richtige Versorgung und Unterbringung in Erziehungsanstalten sollen die jugendlichen Delinquenten vor dem Berufsverbrechertum geschützt werden. St. Gallen ist der erste Kanton, der in seinem Gesetze über Strafrechtspflege bei Verbrechern und Vergehen am 27. Februar 1912 das Jugendgericht aufgenommen hat. Im Jahre 1913 ist es in Kraft getreten.

Erfreulicherweise wird das *Pflege- und Kostkinderwesen* an verschiedenen Orten der Schweiz in zweckmässiger und gesündere Bahnen geleitet. Wenn man bedenkt, welch arg vernachlässigtes Stiefkind das Kostkinderwesen noch heute in sehr vielen Kantonen ist, dass hunderte und hunderte armer Kinder gar keiner Beaufsichtigung unterstellt sind, und infolge dieser nachlässigen oder ganz aussetzenden Kontrolle der verbrecherische *Kinderhandel* auch in unserer freien Schweiz seine Giftschosse treibt, so ist dringend zu wünschen, dass das Kostkinderwesen auch andernorts in der Schweiz straffer organisiert und unter gewissenhafte staatliche und private Kontrolle gestellt werde.

Einer ernsten Beachtung unterzieht der Verfasser die *Bekämpfung des Kinematographenunwesens* in der Schweiz und der bereits von Kantonsbehörden getroffenen Verordnungen zum Schutze der Jugend. Bekanntlich verdienen die meisten kinematographischen Vorstellungen keinen bessern Namen als dramatisierte Schundliteratur, welche durch die lebende Plastik der niedersten menschlichen Leidenschaften noch weit verderblicher auf Phantasie, Gefühle und Willen der Jugend wirken als schlechte Literatur. Die Schule, Behörden und Privatvereine sollten deshalb den Kampf gegen das Kinematographenunwesen mit viel schärfern Waffen aufnehmen und durchführen. Schon jahrzehntelang wird der Parallelismus zwischen Kriminalität und Alkoholismus allgemein anerkannt; leider tauchte aber mit der Zunahme der Kinematographentheater ein weiterer, trauriger Zusammenhang auf:

Kriminalität und Kinematograph. Schwur- und Jugendgerichte liefern uns interessante Beispiele dieser traurigen Tatsache. Der Direktor einer grösseren schweizer. Zwangserziehungsanstalt weist anhand von in seiner Anstalt gemachten Erfahrungen nach, dass wohl 10 % der jugendlichen Entgleisten ihre Freiheit, ihre Ehre den schädigenden Einflüssen der Kinos opferten. Auf Grund einer gut motivierten Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz haben Baden, Herisau, Biel, St. Immer, Luzern, Schwyz, Thurgau, Zürich und Genf bereits im Jahre 1912 das *absolute* Verbot des Kinobesuches durch schulpflichtige Kinder eingeführt, und die Bewilligung eigener Schülervorstellungen an die Voraussetzung geknüpft, dass das jeweilige Programm entweder durch das Bureau der Schulkommission oder einer andern Behörde geprüft und genehmigt werde. Aber die meisten Verbote erstrecken sich auf das schulpflichtige Alter der Kinder, einige wenige auf das 16. Altersjahr. Also gerade in den Jahren, da der junge Mensch auf halber Entwicklungsstufe und wenig gefestigtem Charakter aus dem Schutze der Familie im Leben hinaustritt, entbehrt er jeglichen Schutzes vor den schlimmen Einflüssen der Kinos. Sodann besteht in vielen

Kantonen und Ortschaften nur das *bedingte* Verbot mit der verhängnisvollen Klausel „nur im Begleitung der Eltern oder Erwachsenen“. Leider gibt es unwissende und gewissenlose Eltern und Erwachsene zur Genüge, welche Kinder in die sensationellsten Vorstellungen mitnehmen, nicht bedenkend, welcher grossen Schaden dabei die Kinderseele oft für ihr ganzes Leben nehmen kann. Wird im eigensten Interesse des Kindes und des Staates das absolute Verbot gefordert, so hört man immer und immer wieder den Einwand des zu weit gehenden Eingriffes der staatlichen Gewalt in die Elternrechte, trotzdem das neue Zivilgesetzbuch mit diesem oft sehr billigen Argumente in seinen Kinderschutzbestimmungen ziemlich aufgeräumt hat. Gewiss hat der Staat auch hier das Recht, als höhere Instanz zu handeln und den unwissenden und nachlässigen Eltern zu beweisen, dass das Kind nicht nur Kind der Eltern, sondern auch Glied des Gemeinwesens ist, das von dem Gifte der Kinematographentheater geschützt werden muss.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Kinderleben.

Charitas Bischoff hat uns zwei Bücher geschenkt, die beide höchst lesenswert sind. Das als Roman geschriebene Leben ihrer Mutter „Amalie Dieterich“ sowohl, als „Bilder aus meinem Leben“ fesseln durch ihre Wahrheit und ihre ergreifende Anschaulichkeit.

Es bedeutet einen Verzicht, wenn wir hier nicht näher auf „Amalie Dieterich“ eingehen. Denn ihre starke Persönlichkeit und ihr gewöhnlicher Lebensweg, bilden den in seiner Art grossartigen Hintergrund zu dem Jugendleben ihrer Tochter.

Doch steht uns das Jugendleben, der Charitas für unser Blatt im Vordergrund des Interesses. Und zwar nicht eigentlich Charitas Bischoff als solche, sondern „Taschen“, das arme — reiche Kind vom Forsthof.

Wir dürfen hier ein Kinderleben mitleben auf eine Art, wie uns das selten vergönnt ist. Und wer unter uns, die wir Kinder ja nicht nur unterrichten, sondern erziehen, d. h. lieben und kennen möchten, wer wäre nicht allzeit heiss hungrig, wieder einen Einblick tun zu dürfen in ein wahrheitsgetreues Kinderleben, zumal wenn dieses reich ist an Schicksalen, reich an innern Werten.

Solcher Heiss hunger wird uns wieder einmal gestillt, wenn wir die kleine Hand der Charitas fassen und uns von ihr führen lassen vom Forsthof, dem elterlichen ärmlichen Heim, hinaus in die Welt zum reichen Onkel in Bukarest, wo die Tante auf dem Kanapee sitzt, wo an der Wand Spiegel in Goldrahmen prangen, wo „Taschen“ geliebt und mit einem blauen Kleid beglückt wird und wo es alle Tage herrlich und in Freuden lebt. Dann folgen wir ihm zu „Götzes“ ins Hinterhaus, wo sich die zarte Menschenblume zwischen kahlen Wänden und schattenhaften Menschen vergeblich nach Wärme und Liebe ausstreckt. Nur ein „gemaltes Lachen“ gibt es dort, dasjenige der Sonne auf dem Zifferblatt; keiner hat hier Zeit für das Kind, überall ist es im Wege und des Lebens schonungslose Hand verletzt des Kindes Tiefstes; es wird als Diebin gebrandmarkt. Zum Glück erfasst das 5jährige Kind die Beschuldigung noch nicht in ihrer Tragweite und eben so wenig durchschaut es die Ehrlichkeits-